

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

vom 24. September 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2007) und **Antwort**

Straßenausbaubeitragsgesetz in der Carstennstraße in Lichterfelde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass die geplanten Baumaßnahmen in der Lichterfelder Carstennstraße unter das Straßenausbaubeitragsgesetz fallen sollen?

Antwort zu 1.: Für die Durchführung des Straßenausbaubeitragsgesetzes (StrABG) sind die Tiefbauämter der Bezirke zuständig. Dabei entscheiden sie auch darüber, ob eine Baumaßnahme unter das Straßenausbaubeitragsgesetz fällt oder nicht.

Frage 2: Welche Kosten werden nach Auskunft des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf für die Sanierung der Maßnahme veranschlagt, und wie hoch sollen die Beträge sein, mit denen die Anlieger belastet werden?

Antwort zu 2.: Nach § 3 Abs. 3 StrABG informiert der Bezirk die beitragspflichtigen Anlieger über die Höhe der veranschlagten Ausbaukosten und die Höhe der voraussichtlich anfallenden Straßenausbaubeiträge. Der Senat hat den Bezirk Steglitz-Zehlendorf insofern nicht um Auskunft gebeten.

Frage 3: Ist dem Senat bekannt, dass die Sanierung dieser Straße bereits seit Anfang der 90ziger Jahre im Zusammenhang mit der Ringstraße beabsichtigt war und aufgrund der Haushaltslage stets auf Neue verschoben wurde und schließlich die Baumaßnahme Ringstraße zufälligerweise noch vor Inkrafttreten des Straßenausbaubeitragsgesetzes durchgeführt wurde, während die Carstennstraße nunmehr erst danach begonnen werden kann?

Antwort zu 3.: Nein. Die Planung und der Ausbau von Straßen werden von den Bezirken in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Frage 4: Kann der Senat nachvollziehen, dass die Zahlungspflicht nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz für die Anlieger der Carstennstraße vor dem Hintergrund der

Geschichte der beabsichtigten Sanierung von den Betroffenen als ungerecht empfunden werden?

Antwort zu 4.: Nein. Der Senat hält es nicht für ungerecht, dass die Anlieger nach dem Inkrafttreten des Straßenausbaubeitragsgesetzes am 25. März 2006 im Fall des Ausbaus ihrer Straße durch Straßenausbaubeiträge an den Ausbaukosten beteiligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhebung vorliegen.

Frage 5: Ist der Senat der Auffassung, dass das Beispiel der Carstennstraße zum Anlass genommen werden sollte, das Gesetz abzuschaffen, jedenfalls aber dahingehend zu ändern, dass alle Straßenbaumaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in der Investitionsplanung waren, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen werden sollten?

Antwort zu 5: Nein. In der Übergangsvorschrift des § 25 StrABG ist geregelt, dass Straßenausbaubeiträge erstmalig für die beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen erhoben werden, bei denen die Beteiligung der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 StrABG und das Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen nach dem Inkrafttreten des Straßenausbaubeitragsgesetzes begonnen haben.

Berlin, den 19. Oktober 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2007)